

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung)**

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 23.03.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 27.03.2015*

*1. Änderung vom 5.5.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 12.5.2017*

## *Historik:*

*Satzung vom 15.2.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 27.2.99*

*1. Änderung vom 20.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 6.1.2001*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung) vom 23.03.2015 erlassen:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Warder und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Ellerdorf vom 29. Mai 1997 im Gemeindegebiet Ellerdorf für die Flurstücke 7, 1/1, 1/2 und 3 der Flur 15, Gemarkung Groß Vollstedt.

## **§ 2 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### § 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **72,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Alten- und Pflegeheimen werden je 2,8 Pflegeplätze (Betten) als eine Wohnung angerechnet. Bei Gaststätten und Versammlungsräumen werden in Gaststuben je 10 Sitzplätze als eine Wohnung und in Sälen je 50 Sitzplätze als 1 Wohnung angesetzt. Bei Ferienzimmern, Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen werden je 100 qm Wohn- und Nutzfläche als eine Wohnung gerechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,05 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.

- (4) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Im Gebiet des Feriendorfes Warder (Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Warder) sind die Pächter der mit Wochenendhäusern bebauten Pachtparzellen Gebührensschuldner, wenn für sie geeignete Wasserzähler vorhanden sind. Eigentümer und Pächter sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührensschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührensatzung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **§ 6 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, von Angaben der Eigentümerinnen des Feriendorfes Warder und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, das Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 2 tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Nortorf, den 05.05.2017

Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister